

Ergänzende Vereinbarungen und Erläuterungen zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“

Stand: 01.07.2020

1 Vertragsabschluss (zu § 2)

- 1.1 Die VWM schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich verpflichtet.
- 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der VWM abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, der VWM unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der VWM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.4 Der Antrag auf Wasserversorgung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der VWM zu stellen.

2 Baukostenzuschüsse (zu § 9)

- Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss:
- 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
 - 2.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks.
 - 2.3 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 2.1 und 2.2 gemäß „Preisblatt“ Ziffer 2.

3 Hausanschluss (zu § 10)

- 3.1 Der Hausanschluss ist Eigentum des Kunden (vgl. § 10 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 6).
- 3.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3.3 Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die VWM oder ihre Beauftragten hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt.
- 3.4 Die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Veränderung, Verbesserung oder Erneuerung trifft die VWM.
- 3.5 Der Anschlussnehmer erstattet der VWM die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach tatsächlichem Aufwand. Für die Berechnung der Kosten innerhalb des Straßenraumes wird als Länge die halbe Straßenfluchtbreite zugrunde gelegt.
- 3.6 Der Anschlussnehmer erstattet der VWM die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7 Der Anschlussnehmer erstattet der VWM die Kosten für die Instandhaltung (DIN 31051) sowie für Erneuerung der Anschlussleitung, jedoch ohne Wasserzähler, ab Grundstücksgrenze.
- 3.8 Der Anschlussnehmer erstattet der VWM die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses.
- 3.9 Der Anschlussnehmer erstattet der VWM die Kosten für ein erforderliches Druckminderventil.
- 3.10 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die VWM berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der VWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. (Baukostenzuschüsse) und 3. (Hausanschluss) unberührt.

6 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

7 Inbetriebsetzung (zu § 13)

Der Kunde erstattet der VWM die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach tatsächlichem Aufwand.

8 Zutrittsrecht (zu § 16)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 der AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9 Ablesung (zu § 20)

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt grundsätzlich einmal jährlich.

10 Vertragsstrafe (zu § 23)

Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben.

11 Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölf monatlichen Abständen. Die VWM erhebt zwölf monatliche Abschlagszahlungen. Die VWM ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum und die Anforderungen von Abschlagszahlungen zu ändern.

12 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27, 33)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der VWM nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Vereinbarungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

13 Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu § 32 Abs. 7)

Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiter berechnet. Der Kunde erstattet der VWM die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

14 Auskünfte

Die VWM ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

